

Zum Anspruch auf Teilzeitarbeit

Muss der Arbeitnehmer gleichzeitig eine bestimmte Verteilung der verringerten Arbeitszeit beantragen?

Eine technische Assistentin arbeitete - 38,5 Stunden die Woche - in einem Forschungsinstitut für Biophysikalische Chemie. Sie war die einzige technische Assistentin in ihrer Gruppe und bereitete Experimente der Forscher vor (z.B. Anlegen von Hühnerembryokulturen). Eines Tages beantragte die Assistentin bei ihrem Chef Teilzeitarbeit von 25 Stunden wöchentlich.

Der Chef lehnte mit der Begründung ab, ihre Arbeit sei hochgradig spezialisiert und erfordere lange Einarbeitungszeit. Dafür müsse ständig jemand zur Verfügung stehen. Eine gleichwertige Arbeitskraft sei für eine Arbeitszeit von 13,5 Stunden nicht zu finden. Dem widersprach die Angestellte: Der Arbeitsablauf werde durch eine Verringerung ihrer Arbeitszeit nicht gestört. Im Übrigen würde sie die 25 Stunden gerne an drei aufeinander folgenden Wochentagen "abarbeiten".

Arbeitnehmern stehe es frei, so das Bundesarbeitsgericht, entweder nur die Kürzung der Arbeitszeit zu beantragen oder mit der Kürzung zugleich eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit zu verlangen (9 AZR 644/03). Im konkreten Fall habe die Angestellte in ihrem Antrag nicht angegeben, wie die 25 Stunden verteilt werden sollten. Dazu sei sie auch nicht verpflichtet - Arbeitnehmer könnten die Verteilung auch dem Arbeitgeber überlassen. Lege der Arbeitnehmer jedoch Wert auf eine bestimmte Verteilung der gekürzten Arbeitszeit, müsse er diesen Wunsch spätestens im (per Gesetz vorgeschriebenen) "Erörterungsgespräch" mit dem Arbeitgeber über das Für und Wider der Teilzeit einbringen. Andernfalls könne der Arbeitgeber über den Antrag nicht sinnvoll entscheiden.

Da die Assistentin ihren Wunsch erst im Rechtsstreit "nachgeschoben" habe, habe sie keinen Anspruch darauf, dass die 25 Stunden auf drei Tage verteilt werden. Mit der Frage, ob der Arbeitgeber den Antrag auf Teilzeit insgesamt ablehnen dürfen, müsse sich die Vorinstanz erneut befassen und dazu weitere Informationen vom Arbeitgeber einholen (welche Qualifikation benötige die Ersatzkraft, wie aufwändig wäre deren Einarbeitung etc.).

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zum-anspruch-auf-teilzeitarbeit>